



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Generalsekretariat

VERORDNUNG ÜBER DAS KANTONALE JUGENDPARLAMENT (VJP)

(Neuerlass)

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Juli 2016



A. Übersicht

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss am 16. November 2015 die Einführung eines Jugendparlaments auf kantonaler Ebene. Hierzu ergänzte er das Kantonsratsgesetz ([KRG](#); LS 171.1) um zwei Bestimmungen, welche die allgemeinen Anforderungen an die Organisation des kantonalen Jugendparlaments (nachfolgend Jugendparlament) und seine Rechte regeln ([rev §§ 38a und 38b KRG](#))¹.

Konkret führte der Kantonsrat die Möglichkeit des Jugendparlaments ein, seine Beschlüsse in Form einer Petition gemäss Art. 16 der Verfassung des Kantons Zürich ([KV](#); LS 101) einzureichen. Die Petition wird anschliessend durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates geprüft und kann durch die Kommission in einen parlamentarischen Vorstoss umgewandelt werden (rev § 38b KRG).

In organisatorischer Hinsicht bilden die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung des Jugendparlaments in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zentrale Zielsetzung der Gesetzesrevision. Entsprechend legt das Gesetz nur wenige Rahmenbedingungen fest, unter welchen ein privatrechtlicher Verein durch den Kanton als Jugendparlament anerkannt wird. Namentlich soll das Jugendparlament sich für die Anliegen der Jugend einsetzen, für Jugendliche von 12 bis 21 Jahren zugänglich und nach demokratischen Grundsätzen zusammengesetzt sowie nach parlamentarischen Regeln organisiert sein (rev § 38a Abs. 1 lit. a-c KRG).

Im Übrigen obliegt es dem Regierungsrat die genauen Anerkennungsvoraussetzungen, das Anerkennungsverfahren und den Umfang der Unterstützung des Jugendparlaments in einer Verordnung zu regeln (rev § 38a Abs. 2 KRG).

2. Eckpunkte der Vernehmlassungsvorlage

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage zur Verordnung über das kantonale Jugendparlament (VJP) wird der Rechtsetzungsauftrag des Kantonsrates umgesetzt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben soll ein privatrechtlicher Verein auf kantonaler Ebene ein Jugendparlament etablieren können, in welchem sich interessierte Jugendliche mit aktuellen politischen Themen des Kantons Zürich auseinandersetzen.

¹ Vgl. Referendumsvorlage in ABI 2015-11-27, Meldungsnummer 134817.



2.1 Anerkennung

Die Anerkennungsvoraussetzungen werden im Sinne der kantonsrätlichen Vorgaben und damit im Sinne einer möglichst weitgehenden Eigenständigkeit und Eigenverantwortung des Jugendparlaments konkretisiert. Es werden dem Verein nur diejenigen Vorgaben gemacht, die zur Einhaltung der Vorgaben des revidierten Kantonsratsgesetzes unumgänglich sind. Im Fokus stehen die Gewährleistung eines einfachen Zugangs der Jugendlichen zum Jugendparlament und damit auch eine möglichst repräsentative Vertretung „der Jugendlichen des Kantons Zürich“ im Jugendparlament. In diesem Sinne muss das Jugendparlament allen interessierten Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich offenstehen, unabhängig von Ausbildung, Geschlecht, regionaler Herkunft oder Nationalität. Auch soll eine Mindestzahl an Mitgliedern eine minimale Repräsentanz des Jugendparlaments garantieren.

Mit dem Gesuch um Anerkennung haben interessierte Vereine jene Unterlagen einzureichen, die dem Regierungsrat erlauben, das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zu überprüfen. Für den Fall dass mehrere Vereine ein Gesuch um Anerkennung einreichen, werden Kriterien für eine sachgerechte Auswahl festgelegt. Es soll jener Verein berücksichtigt werden, welcher die Anerkennungsvoraussetzungen besser erfüllt, wobei ein besonderes Augenmerk auf die repräsentative Zusammensetzung der Vereinsmitglieder gelegt wird (bspw. in Bezug auf Vertretung der Geschlechter und die ausgewogene Herkunft der Vereinsmitglieder [Wohnsitz] etc.).

Um zu gewährleisten, dass das Jugendparlament die Anerkennungsvoraussetzungen auch nach erfolgter Anerkennung erfüllt, sind Änderungen der Vereinsstatuten oder des Organisationsreglements zu melden und periodisch ein aktualisiertes Mitgliederverzeichnis einzureichen. Im Interesse eines tatsächlich gelebten und erlebbaren Jugendparlaments soll dieses seine Parlamentssitzungen öffentlich und mindestens zwei Mal pro Jahr durchführen. Erfüllt ein Verein nach erfolgter Anerkennung die rechtlichen Vorgaben nicht (mehr), gilt es, den rechtmässigen Zustand durch das Jugendparlament und den Kanton gemeinsam wiederherzustellen. Bei Bedarf kann der Kanton Massnahmen aber auch einseitig anordnen oder im Extremfall die Anerkennung entziehen.

2.2 Unterstützung des Jugendparlaments durch den Kanton

Damit das Jugendparlament die politischen Abläufe authentisch nachbilden und vollziehen kann, wird ihm zweimal jährlich der grosse Ratssaal im Rathaus für die Parlamentssitzungen zur Verfügung gestellt. Im Anschluss an diese Sitzungen kann das Jugendparlament sodann Medienkonferenzen im Medienzentrum Walcheturm durchführen.

Bei der Ausarbeitung seines Organisationsreglements kann das Jugendparlament die Hilfe der Parlamentsdienste des Kantonsrates in Anspruch nehmen. Die Verwaltung unterstützt das Jugendparlament bei inhaltlichen Fragen zu Geschäften, die im Jugendparlament beraten und beschlossen werden.



Führt der Kanton eine Vernehmlassung zu einer Rechtsänderung durch, welche die Anliegen von Jugendlichen in besonderem Mass betrifft, ist er verpflichtet, das Jugendparlament anzuhören, d.h., offiziell zur Vernehmlassung einzuladen.

Schliesslich wird im Sinne der Voten im Kantonsrat bei der Beratung der Gesetzesbestimmungen zum Jugendparlament die finanzielle Unterstützung durch den Kanton geregelt. Dem Jugendparlament können auf begründetes Gesuch hin Subventionen von jährlich bis Fr. 10 000.- gewährt werden.

3. Zeitplan

Mit [Beschluss vom 10. März 2016](#) setzte die Geschäftsleitung des Kantonsrates die Änderungen des Kantonsratsgesetzes zur Einführung des kantonalen Jugendparlaments auf den 1. Februar 2017 in Kraft². Der Regierungsrat wird die Verordnung möglichst rasch nach Auswertung und Umsetzung der Vernehmlassungsantworten in Kraft setzen. Im Interesse eines korrekten Einbezugs der betroffenen Kreise wird der richtigen Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens und der Auswertung der Vernehmlassungsantworten notfalls aber ein höheres Gewicht beigemessen als der Einhaltung der vorgegebenen Frist zum Erlass der Verordnung.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die fachliche Unterstützung des Jugendparlaments durch die Parlamentsdienste, die Direktionen und die Staatskanzlei kann voraussichtlich mit den bestehenden Ressourcen erbracht werden. Die finanzielle Unterstützung führt zu jährlichen Ausgaben von maximal Fr. 10 000.-.

² Vgl. ABI 2016-03-24, Meldungsnummer: 147933.



B. Verordnungsbestimmungen mit Erläuterungen

Vernehmlassungsvorlage vom 21. Juli 2016	Erläuterungen
<p>Verordnung über das kantonale Jugendparlament (VJP)</p> <p><i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf § 38a Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG), <i>beschliesst:</i></p>	
<p><i>Anerkennung a. Voraussetzungen</i></p>	
<p>§ 1. Der Regierungsrat anerkennt einen privatrechtlich organisierten Verein als kantonales Jugendparlament, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Förderung der politischen Kultur und Bildung dient und sich für die Anliegen der Jugend einsetzt,b. nach demokratischen Grundsätzen zusammengesetzt sowie nach parlamentarischen Regeln organisiert ist und die Gleichbehandlung der Mitglieder gewährleistet,c. parteipolitisch unabhängig ist,d. mindestens 20 Mitglieder hat und die Mitgliedschaft allen Jugendlichen zwischen 12 und 21 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Zürich offen steht.	<p>Lit. a konkretisiert den im Kantonsratsgesetz umschriebenen Vereinszweck (Einsatz für Anliegen der Jugend) um die Förderung der politischen Kultur und Bildung. Diese Zielsetzung dürfte sich regelmässig schon aus dem Willen zur Durchführung von Parlamentssitzungen und zur politischen Einflussnahme über Petitionen ableiten lassen.</p> <p>Lit. b wiederholt im Wesentlichen die Anforderungen an die Zusammensetzung und Organisation des Jugendparlaments gemäss rev§ 38a Abs. 1 lit. c KRG. Ergänzend wird das Gebot der Gleichbehandlung aller Mitglieder aufgenommen, aus dem sich etwa die Pflicht der gleichen Stimmkraft der Parlamentsmitglieder ableiten lässt. Diesem vereinsrechtlichen Grundsatz soll durch explizite Erwähnung besonderes Gewicht zugesprochen werden (vgl. auch Antrag der Ge-</p>



Vernehmlassungsvorlage vom 21. Juli 2016	Erläuterungen
	<p>schäftsleitung des Kantonsrates vom 19. März 2015 zur Änderung des Kantonsratsgesetzes betr. Einführung eines Jugendparlaments [nachfolgend Antrag GL KR], S. 10, abrufbar unter www.kantonsrat.zh.ch, Rubrik Geschäfte, Suche mit KR Nr. 69/2011).</p> <p>Lit. c verlangt die parteipolitische Unabhängigkeit des Jugendparlaments, um dessen Eigenständigkeit und Eigenverantwortung zu stärken (vgl. Antrag GL KR, S. 10). Die Unabhängigkeit soll einerseits im Parlamentsbetrieb selbst zum Ausdruck kommen, indem möglichst unabhängig von parteipolitischen Grenzen und Blöcken diskutiert werden kann. Die parteipolitische Unabhängigkeit gilt aber auch gegen Aussen, weil es bspw. die Abhängigkeit des Jugendparlaments von (einzelnen) politischen Parteien etwa aufgrund finanzieller Beiträge oder einseitiger Einflussnahme zu verhindern gilt.</p> <p>Lit. d trägt dem Umstand Rechnung, dass das Jugendparlament aufgrund der kantonalen Anerkennung und der damit verbundenen Vorteile und Stellung die Jugendlichen des Kantons repräsentieren soll. Auch wenn dieses Ziel in der Praxis kaum oder nur annähernd erreicht werden kann, ermöglicht die Verankerung einer Mindestgrösse des Parlaments ein Minimum an Repräsentanz.</p> <p>Die Regelung stellt sodann sicher, dass das Jugendparlament allen interessierten Jugendlichen unabhängig von Ausbildung, Geschlecht, regionaler Herkunft oder Nationalität offen steht und es sich nicht der Neuaufnahme von Mitgliedern verschliessen kann. Die Möglichkeit des Ausschlusses einzelner Mitglieder in besonderen Fällen wird da-</p>



Vernehmlassungsvorlage vom 21. Juli 2016	Erläuterungen
	<p>von nicht tangiert.</p> <p>Über das Erfordernis des zivilrechtlichen Wohnsitzes (Art. 23 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210) im Kanton Zürich wird auf angemessene und einfach überprüfbare Art der nötige Bezug der Jugendlichen zum Kanton Zürich geschaffen.</p> <p>Aus den Gesetzesmaterialien kommt schliesslich zum Ausdruck, dass sich das Jugendparlament aus Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Bei sehr vielen Vereinsmitgliedern kann das Jugendparlament auch aus einer Auswahl dieser Vereinsmitglieder bestehen, sofern die Auswahl nach demokratischen Grundsätzen erfolgt.</p>
<i>b. Gesuch um Anerkennung</i>	
<p>§ 2. ¹ Das Gesuch um Anerkennung als kantonales Jugendparlament ist der Direktion der Justiz und des Innern (Direktion) mit folgenden Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Vereinsstatuten,b. Reglement über die Organisation des Jugendparlaments,c. Liste der Vereinsmitglieder mit Angabe von Name, Geschlecht, Alter und Wohnsitz der Mitglieder. <p>² Die Direktion veröffentlicht den Termin, bis zu welchem Gesuche eingereicht werden müssen.</p>	<p>Die vom Verein einzureichenden Dokumente dienen dazu, das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss § 1 zu prüfen. Sie bilden auch Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Auswahl aus mehreren Gesuchstellern (vgl. § 3 Abs. 2).</p> <p>Die Vereinsstatuten und das Organisationreglement des Jugendparlaments enthalten einerseits die nach Zivilrecht nötigen Vorschriften (vgl. insb. Art. 63 ff. ZGB). Andererseits sind die Organe des Parlaments, dessen Grösse und Zusammensetzung (alle oder Teil der Vereinsmitglieder), der Parlamentsbetrieb, die Finanzierung, etc. zu regeln. Die konkrete Ausgestaltung ist im Rahmen von § 1 dem Jugendparlament überlassen. Hilfe bei der Ausarbeitung des Organisationsreglements bieten etwa der Dachverband Schweizer Jugendpar-</p>



Vernehmlassungsvorlage vom 21. Juli 2016	Erläuterungen
	lamente (www.dsj.ch) und dessen Mustervorlagen. Ergänzend kann auch die Unterstützung der Parlamentsdienste des Kantonsrates in Anspruch genommen werden (vgl. § 7).
<i>c. Anerkennungsakt und -wirkung</i>	
<p>§ 3. ¹ Die Anerkennung eines Vereins als kantonales Jugendparlament durch den Regierungsrat erfolgt für zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn kein anderer Verein ein Gesuch um Anerkennung einreicht.</p> <p>² Stellen mehrere Vereine ein Gesuch um Anerkennung, wird derjenige Verein anerkannt, der die unter § 1 aufgeführten Voraussetzungen besser erfüllt und dessen Mitgliederbestand die Jugendlichen des Kantons Zürich besser repräsentiert.</p>	<p>Abs. 1: Die zuständige Direktion prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Verein die nötigen Voraussetzungen erfüllt und stellt dem Regierungsrat entsprechend Antrag auf Anerkennung des Vereins.</p> <p>Um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, soll die Anerkennung für zwei Jahre ausgesprochen werden. Die Anerkennung verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn kein anderer Verein ein Gesuch um Anerkennung einreicht. Reicht ein anderer Verein ein, wird ein (erneutes) Auswahlverfahren durchgeführt.</p> <p>Mit der Anerkennung als kantonales Jugendparlament geht gleichzeitig das Recht des Vereins einher, sich bspw. als "Kantonales Jugendparlament Zürich" zu bezeichnen. Ohne die Anerkennung wäre eine entsprechende Bezeichnung aufgrund von Art. 6 des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (SR 232.21) sowie den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts problematisch, da eine solche Namensverwendung Anlass zur Täuschung geben könnte.</p> <p>Abs. 2: Liegen Gesuche mehrerer Vereine vor, soll derjenige Verein berücksichtigt werden, der die Anerkennungsvoraussetzungen am</p>



Vernehmlassungsvorlage vom 21. Juli 2016	Erläuterungen
	besten erfüllt. Dabei wird insbesondere auf eine möglichst repräsentative Zusammensetzung des Vereins in Bezug auf Geschlecht, Wohnsitz, Alter und Anzahl der Mitglieder geachtet.
<i>Meldepflicht</i>	
§ 4. ¹ Das Jugendparlament meldet der Direktion Änderungen der Vereinsstatuten und des Organisationsreglements. ² Es übermittelt der Direktion jährlich eine aktualisierte Mitgliederliste.	Obwohl die Selbstorganisation des Vereins im Vordergrund steht, muss auch nach erfolgter Anerkennung gewährleistet bleiben, dass das Jugendparlament die rechtlichen Vorgaben einhält. Dies erfordert sowohl die Meldung allfälliger Änderungen der Vereinsstatuten und des Organisationsreglement wie auch die periodische Übermittlung einer aktualisierten Mitgliederliste.
<i>Sitzungen</i>	
§ 5. ¹ Das Jugendparlament führt jährlich mindestens zwei Sitzungen durch. ² Seine Parlamentssitzungen sind öffentlich. ³ Es fällt die ihm gemäss Vereinsstatuten und Organisationsreglement zustehenden Beschlüsse und kann diese in Form einer Petition gemäss Art. 16 KV beim Kantonsrat einreichen (§ 38b KRG). ⁴ Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mindestens aber 15 Mitglieder anwesend sind. ⁵ Es kann Delegationen von Mitgliedern aus kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten zu seinen Sitzungen einladen und ihnen das Stimmrecht einräumen.	Abs. 1: Die Anerkennung eines Vereins als kantonales Jugendparlament bedingt – gerade im Verhältnis zu einem im Anerkennungsverfahren unterliegenden Verein – eine minimale Tätigkeit in der Form von zwei Sitzungen pro Jahr (ab Anerkennung). Die beiden Sitzungen können im Rathaus (vgl. § 6) oder an einem anderen Ort stattfinden. Abs. 2: Die Öffentlichkeit der Sitzungen dient der Transparenz und ermöglicht interessierten Jugendlichen, die nicht Vereinsmitglied sind, sich ein Bild über die Tätigkeit des Jugendparlaments zu machen. Abs. 3: Die Aufgaben und den Betrieb des Jugendparlaments bestimmt dieses innerhalb der Rahmenbedingungen von § 1 in den Vereinsstatuten und dem Organisationsreglement selbst. Der Klarheit



Vernehmlassungsvorlage vom 21. Juli 2016	Erläuterungen
	<p>halber wird die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit wiederholt, dass das Jugendparlament einen Beschluss in Form einer Petition dem Kantonsrat einreicht.</p> <p>Abs. 4: Die Voraussetzungen an die Beschlussfähigkeit gewährleisten, dass die Beschlüsse repräsentativ sind für die Meinung des Jugendparlaments (vgl. auch Erläuterungen zu § 1 lit. d).</p> <p>Abs. 5: Für den Austausch mit lokalen Jugendparlamenten kann das kantonale Jugendparlament Delegationen von Mitgliedern aus kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten (vgl. § 87a Gemeindegesetz, LS 131.1) einladen und diesen bei entsprechender Regelung im Organisationsreglement auch ein Stimmrecht einräumen (vgl. Antrag GL KR, S. 10). Dabei muss aber das Mindestalter gemäss § 1 lit. d eingehalten werden.</p>
<i>Benützung von Rathaus und Medienzentrum</i>	
<p>§ 6. Der Kanton stellt dem Jugendparlament zweimal jährlich den grossen Ratssaal im Rathaus für die Durchführung der Parlamentssitzungen und im Anschluss daran Räumlichkeiten für Medienkonferenzen zur Verfügung.</p>	<p>Zwei Mal im Jahr und damit im Umfang der minimalen Parlamentstätigkeit gemäss § 5 Abs. 2 kann das Jugendparlament für seine Sitzungen die gleichen Räumlichkeiten wie der Kantonsrat nutzen. Im Anschluss an diese Sitzungen steht dem Jugendparlament das Medienzentrum (Konferenzzentrum Walchetor) zur Verfügung.</p> <p>Für weitere Sitzungen und andere Anlässe organisiert das Jugendparlament die benötigten Räumlichkeiten selbst.</p>



Vernehmlassungsvorlage vom 21. Juli 2016	Erläuterungen
<i>Unterstützung des Jugendparlaments a. fachliche Unterstützung</i>	
<p>§ 7. ¹ Die Parlamentsdienste des Kantonsrates unterstützen das Jugendparlament insbesondere bei der Ausarbeitung oder Änderung des Organisationsreglements.</p> <p>² Die Direktionen und die Staatskanzlei unterstützen das Jugendparlament bei inhaltlichen Fragen zu Geschäften, die in den Sitzungen des Jugendparlaments beraten und zum Beschluss vorgelegt werden.</p> <p>³ Die Parlamentsdienste, die Direktionen, die Staatskanzlei und das Jugendparlament bezeichnen Ansprechpersonen, über welche der Informationsaustausch erfolgt.</p>	<p>Abs. 1: Vereinsstatuten und Organisationsreglement müssen eine demokratische Zusammensetzung des Jugendparlaments und dessen Organisation nach parlamentarischen Regeln gewährleisten (rev§ 38a Abs. 1 lit. c KRG). Bei der Ausarbeitung dieser Dokumente kann das Jugendparlament die Unterstützung der Parlamentsdienste in Anspruch nehmen (vgl. auch Antrag GL KR, S. 10).</p> <p>Abs. 2: Wie unter § 2 ausgeführt, ist die Direktion der Justiz und des Innern Anlaufstelle für Fragen, die das Anerkennungsverfahren betreffen. Bei inhaltlichen Fragen zu Themen, die im Jugendparlament besprochen werden, gibt jeweils die zuständige Fachdirektion Auskunft.</p> <p>Abs. 3: Im Interesse eines einfachen und raschen Informationsaustauschs werden Anlaufstellen bezeichnet, über welche die Kontaktaufnahme erfolgt.</p>
<i>b. finanzielle Unterstützung</i>	
<p>§ 8. ¹ Der Kanton kann dem Jugendparlament Subventionen bis Fr. 10 000 pro Jahr ausrichten.</p> <p>² Das Jugendparlament erstattet der Direktion Bericht über die Verwendung der Subventionen.</p>	<p>Bei der Beratung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendparlament im Kantonsrat wurde die Option eines fixen Staatsbeitrags (in der Höhe von Fr. 20 000) an das Jugendparlament diskutiert, schliesslich aber verworfen. Gleichzeitig bringen die Gesetzesmaterialien zum Ausdruck, dass eine finanzielle Unterstützung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein soll (vgl. Antrag GL KR, S. 10, Protokolle des Kantonsrates vom 31. August und 16. November 2015). In diesem Sinne sieht die Vernehmlassungsvorlage die Möglichkeit von</p>



Vernehmlassungsvorlage vom 21. Juli 2016	Erläuterungen
	<p>Staatsbeiträgen vor, ohne einen Anspruch auf deren (vollumfängliche) Ausrichtung zu begründen (Subvention im Sinne von § 3 Staatsbeitragsgesetz, LS 132.2).</p> <p>Im Übrigen muss sich das Jugendparlament durch Mitgliederbeiträge oder freiwillige Beiträge von Institutionen und Privaten finanzieren, welche die Zielsetzung des Jugendparlaments unterstützen.</p>
<i>Kantonale Vernehmlassungen</i>	
§ 9. Die für die Eröffnung einer Vernehmlassung zuständige Stelle hört das Jugendparlament bei Rechtsänderungen an, welche die Anliegen von Jugendlichen im besonderen Mass betreffen.	Vgl. Bemerkungen unter Kapitel A Ziff. 2.2.
<i>Aufsicht</i>	
§ 10. Unter Vorbehalt des Entzugs einer Anerkennung durch den Regierungsrat übt die Direktion die Aufsicht über das Jugendparlament aus.	Erfüllt das Jugendparlament die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt es die ihm obliegenden Pflichten gemäss §§ 4 f., sucht die Direktion in einem ersten Schritt mit dem Jugendparlament gemeinsam und einvernehmlich nach Korrekturmöglichkeiten. Nur für den Fall, dass ein solches Vorgehen nicht zielführend ist, wird der Direktion die Möglichkeit eingeräumt, einseitig Massnahme zu ergreifen (bspw. Aufforderung zur Herstellung des rechtskonformen Zustands innert einer gewissen Frist, ev. verbunden mit dem Entzug gewisser Rechte). Als ultima ratio kann der Regierungsrat die Anerkennung entziehen.